

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19
„Kanzelstraße / Studiostraße“ der Stadt Bielefeld**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19
„Kanzelstraße / Studiostraße“ der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24-26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Nadine Faßbeck
M. Eng. Landschaftsarchitektur und Regionalentwicklung

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaft

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1946

Warstein-Hirschberg, Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation	10
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	15
6.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	15
6.2	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	15
6.2.1	Ortsbegehung des Plangebiets	15
6.2.2	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	17
6.2.3	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS	22
6.2.4	Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	22
6.3	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	25
6.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	25
6.3.2	Planungsrelevante Tierarten	26
7.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	38
7.1	Fledermäuse	38
7.2	Vögel.....	39
8.0	Resümee	40

Literatur- und Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Anlass für die Planung ist, dass die vorhandenen kirchlichen Einrichtungen zwischen „Kanzelstraße“ und „Studiostraße“ im Stadtteil Altenhagen perspektivisch weitestgehend nicht mehr für kirchliche Zwecke genutzt werden. Da das Umfeld der Einrichtungen wohnbaulich geprägt ist und innerhalb der Stadt Bielefeld und im Stadtteil Altenhagen ein hoher Bedarf an Wohnraum besteht, sollen die Flächen weitgehend einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden (HEMPEL + TACKE 2020A).

Die Lage des Plangebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

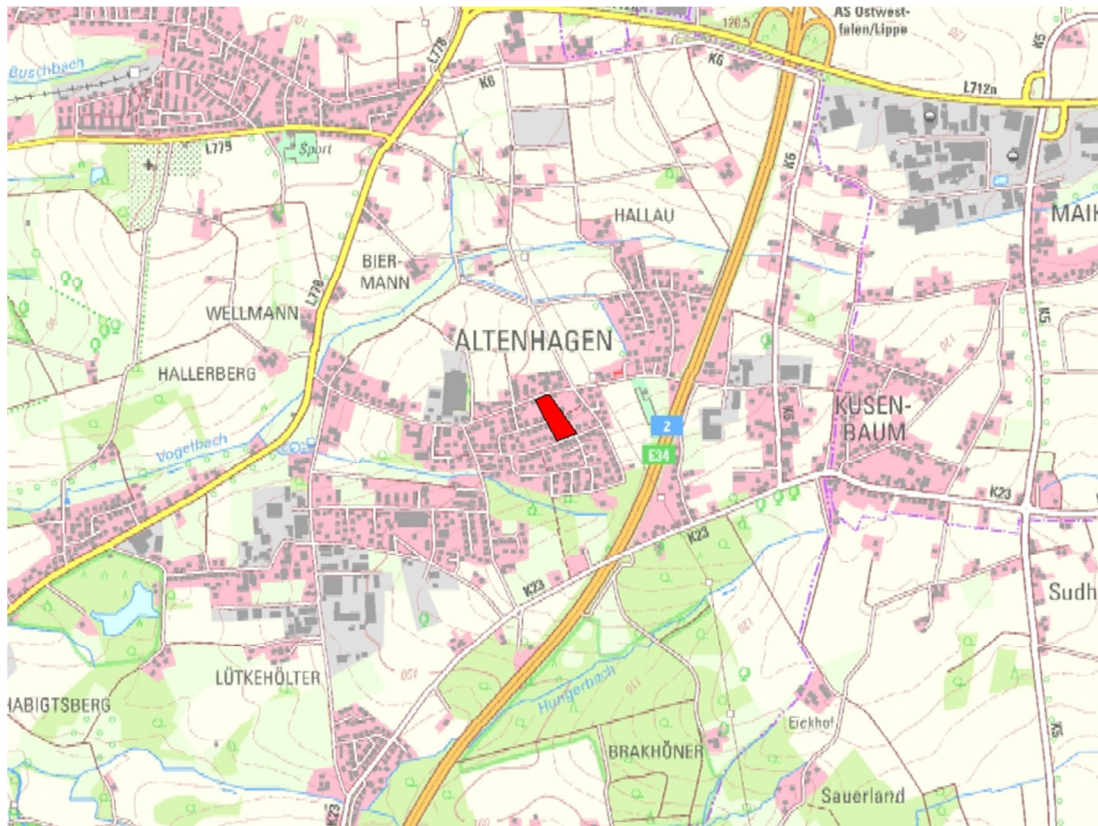


Abb. 1 Lage des Plangebietes (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

In diesem Zusammenhang soll anhand von zwei verschiedenen Varianten eine Umnutzung des ehemaligen Gemeindezentrums zum einem mit besonderer Rücksichtnahme auf Bestandssicherung (Variante 1) und zum anderen mit Blick auf zusätzliches Nachverdichtungspotential (Variante 2) erfolgen. Ein Kirchturm, der als identitätsstiftendes Element angesehen wird, soll in Verbindung mit einem neuen Gemeindesaal weiterhin für kirchliche Zwecke zur Verfügung stehen und somit in beiden Planungsvarianten erhalten werden.

Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III/A 19 (u. a. Fläche für den Gemeinbedarf) stehen der angestrebten Umnutzung und Umstrukturierung in Richtung Wohnungsbau entgegen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist deshalb eine Neuaufstellung des Bebauungsplanes erforderlich (HEMPEL + TACKE 2020A).

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“ der Stadt Bielefeld ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz)“ (MWME 2010).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MKULNV 2016).

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ (MKULNV 2016).

Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 (MWME 2010).

Ablauf und Inhalt der Artenschutzprüfung umfasst die folgenden Schritte:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Für die planungsrelevanten Tierarten bei denen artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Im Bedarfsfall wird in dieser Stufe geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten zugelassen werden kann (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 24. Juni 2020.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Anlass für die Planung ist, dass die vorhandenen kirchlichen Einrichtungen zwischen „Kanzelstraße“ und „Studiostraße“ im Stadtteil Altenhagen perspektivisch weitestgehend nicht mehr für kirchliche Zwecke genutzt werden. Da das Umfeld der Einrichtungen wohnbaulich geprägt ist und innerhalb der Stadt Bielefeld und im Stadtteil Altenhagen ein hoher Bedarf an Wohnraum besteht, sollen die Flächen weitgehend einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Im südlichen Bereich des Plangebietes soll in Variante 1 eine Neustrukturierung stattfinden. Dazu soll auf dem Areal, welches derzeit durch eine religiöse Funktion geprägt ist, eine Wohnnutzung hinzugefügt und das Gemeindezentrum aufgrund des Verzichts der kirchlichen Nutzung deutlich verkleinert werden. Im nördlichen Geltungsbereich soll der Bestand überwiegend planungsrechtlich gesichert werden.

Die angestrebten baulichen Veränderungen im südlichen Teil des Plangebietes beinhalten den Abriss des Kirchenschiffes und die Umnutzung des bestehenden Gemeindezentrums. Im Bereich des Kirchenschiffs sollen zwei Neubauten entstehen. Der Kirchturm als identitätsstiftendes Element und das bisherige Pfarrhaus sollen erhalten werden. Westlich der Bebauung soll weiterhin eine Querung des Plangebietes für Fußgänger vorhanden sein, die in Kombination mit einem öffentlichen Fuß- und Radweg im nördlichen Plangebietsteil für die Allgemeinheit die Studiostraße mit der „Kafkastraße“ verbindet. Im nördlichen Teil soll auf dem bisherigen Parkplatz nördlich der Kanzelstraße kleinteilige Wohnbebauung mit Satteldach ermöglicht werden.

Im nördlichen Teil soll maximal zweigeschossige Wohnbebauung mit Satteldach entstehen. Die Erschließung erfolgt zum einen über die „Kafkastraße“ aus nördlicher Richtung und zum anderen über die „Kanzelstraße“ aus südlicher Richtung.

Variante 2 ist auf eine behutsame Nachverdichtung innerhalb des gesamten Geltungsbereiches ausgelegt. Südlich der „Kanzelstraße“ befasst sich Variante 2 mit einer neuen Platzbebauung. Dabei sollen nach dem Abriss auch des südlichen Flügels des bisherigen Gemeindezentrums zwei neue Baukörper in L-Form entstehen, die eine Platzsituation bilden. Das Pfarrhaus und der Kirchturm sollen in dieser Variante ebenfalls bestehen bleiben. In Verbindung mit der Ausbildung eines Platzes inmitten des Gebietes soll eine zentrale Querung des Plangebietes ermöglicht werden.

Der nördliche Plangebietsteil entspricht in den Grundzügen dem Konzept der ersten Variante. In Variante 2 soll jedoch durch eine Verbreiterung des Weges und zusätzliche rückwärtige Baufenster eine größere Anzahl von Wohneinheiten ermöglicht werden.

Vorhabensbeschreibung

Ziel ist es bei beiden Varianten, im Plangebiet durch Neubau und Umnutzung neuen Wohnraum zu schaffen, der sich in Form und Nutzung in das städtebauliche Umfeld einfügt und den Charakter des Quartiers nicht wesentlich verändert. Die Erschließungen der Umnutzung und der Neubauten erfolgen über die jeweils angrenzenden öffentlichen Straßen (HEMPEL + TACKE 2020A).

Art der baulichen Nutzung

Es ist beabsichtigt, die Flächen zwischen der Kafka- und der Studiostraße in beiden Varianten als allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO festzusetzen. Es sollen allgemein Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke zulässig sein.

Ausnahmsweise können einige der gemäß § 4(3) BauNVO zulassungsfähigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und Anlagen für Verwaltungen) zugelassen werden.

Die gemäß § 4(3) Nr. 4 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet ebenfalls ausnahmsweise zulassungsfähigen Gartenbaubetriebe werden aufgrund ihres typischerweise flächenintensiven Charakters ausgeschlossen, da dieser nicht mit der geplanten Bebauungsstruktur innerhalb des Plangebietes vereinbar ist.

Darüber hinaus werden die gemäß § 4(3) Nr. 5 BauNVO ausnahmsweise zulassungsfähigen Tankstellen aufgrund der regelmäßig von ihnen ausgehenden Schallemissionen sowie des mit ihnen verbundenen hohen Verkehrsaufkommens ausgeschlossen, um unnötige Konflikte zwischen ihnen und den geplanten Wohnnutzungen zu vermeiden (HEMPEL + TACKE 2020A).

Maß der baulichen Nutzung

Mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll zum einen die bauliche Dichte (GRZ, GFZ) und zum anderen die Ausdehnung (TH, FH, Geschossigkeit) der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden.

In Variante 1 soll eine Grundflächenzahl von 0,35 und eine Geschossflächenzahl von 0,7 festgesetzt werden. Dadurch soll der aufgelockerte Charakter des Plangebietes erhalten werden. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse soll auf maximal 2 beschränkt werden. Mittels der überbaubaren Grundstücksflächen sollen einerseits der Bestand innerhalb des Plangebietes gesichert werden und andererseits eine dezente Umstrukturierung im südlichen Teil des Geltungsbereiches erfolgen. Insgesamt haben die Festsetzungen in Variante 1 eher einen bestandssichernden Charakter.

Vorhabensbeschreibung

In Variante 2 soll eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 festgesetzt werden. Hierdurch ist eine optimale Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den aktuellen Anforderungen an Wohngebäude möglich. Die Anzahl der Vollgeschosse soll zwingend auf 2 festgesetzt werden, um in Bezug auf die Umgebungsbebauung einer ineffizienten Bodenausnutzung entgegenzuwirken und dem Grundsatz der sparsamen Inanspruchnahme von Grund und Boden zu folgen. In den straßenabgewandten Bereichen werden zusätzliche Baufenster ausgewiesen. Insgesamt sollen die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung in Variante 2 eine vertretbare Nachverdichtung begünstigen (HEMPEL + TACKE 2020A).



Abb. 2 Darstellung des Nutzungsplanes des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“ der Stadt Bielefeld. Vorentwurf (HEMPEL + TACKE 2020B).



- 9 -

4.0 Bestandssituation

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von der Lage innerhalb der Ortslage von Bielefeld-Altenhangen. Das Plangebiet erstreckt sich nördlich und südlich der „Kanzelstraße“ bis zur „Kafkastraße“ im Norden und zur „Studiostraße“ im Süden.

Nördlich der „Kanzelstraße“ befinden sich Wohngebäude mit Gartenflächen, die von Rasenflächen und Gehölzen geprägt werden. Zu den dort vorkommenden Gehölzarten zählen Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eibe (*Taxus baccata*) sowie eine Kiefer (*Pinus*), eine Kirsche (*Prunus*) und eine Platane (*Platanus x acerifolia*). Unmittelbar nördlich der „Kanzelstraße“ befindet sich ein gepflasterter Parkplatz, von dem ein asphaltierter Fußweg in nördliche Richtung führt. Südlich der „Kanzelstraße“ befindet sich eine Kirche mit Gemeindezentrum sowie parkartig gestalteten Freiflächen. Neben Rasenflächen und Ziersträuchern sind hier ein Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), ein Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) sowie eine Blut-Buche (*Fagus sylvatica f. purpurea*) hervorzuheben. Im Südosten befindet sich noch ein einzeln stehendes Wohnhaus, welches auch erhalten bleibt.



Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Legende:

1 = Kirche

2 = Wohngebäude

3 = Parkplatz

4 = „Kanzelstraße“

5 = Fußweg

6 = Garten und Gehölzbestände

Bestandssituation

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 5 Kirchturm im Plangebiet.



Abb. 6 Kirche im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen Siedlungsbrachen



Abb. 7 Parkplatz nördlich der Kanzelstraße mit Fußweg im Plangebiet.



Abb. 8 Gepflasterter Weg mit Beet im Plangebiet.



Abb. 9 Rasenfläche mit Gehölzbestand im südlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 10 Terrasse am Gebäude mit Garten im Plangebiet.

Bestandssituation

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 11 Gebüsch im Plangebiet.



Abb. 12 Gebüsch mit Haselnuss im Plangebiet.



Abb. 13 Silber-Ahorn im südlichen Teil des Plangebiets.

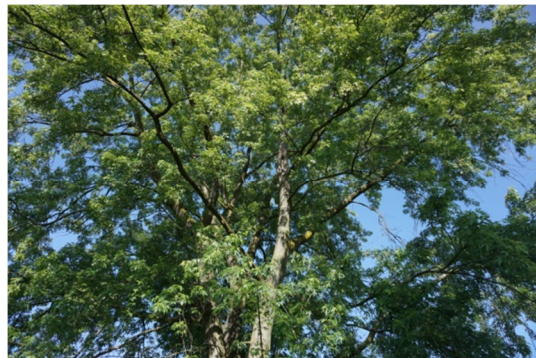


Abb. 14 Krone des Silber-Ahorns im Plangebiet.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen, der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation, dem Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung/Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit dauerhafter Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Weiterhin ist ein Gebäudeabbruch erforderlich. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das geplante Baufeld hinausgehen. Biotopstrukturen können im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen oder beim Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen beansprucht werden.

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Plangebiets beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Mit der geplanten Errichtung von neuen Gebäuden werden die anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude und in Teilbereichen auch Gartenflächen) dauerhaft beansprucht.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“ der Stadt Bielefeld

Maßnahme	Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Abbruch eines Gebäudes, ggf. Beanspruchung von Gartenflächen und einzelnen Gehölzen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb; stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	nur geringe zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen zu erwarten	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie dessen vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 24. Juni 2020
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen. (LANUV 2020A): http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. LANUV (2020B): http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39174

6.2.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das Umfeld wurden am 24. Juni 2020 flächendeckend begangen, um den Gehölzbestand sowie das zum Abbruch vorgesehene Gebäude auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten planungsrelevanter Arten zu untersuchen. Weiterhin erfolgte eine lebensraumbezogene Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Gebäudeuntersuchung

Am Gebäude (Kirche) wurden keine Nester oder geeigneten Brutstandorte (z. B. Nischen) für planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse in das Innere des Gebäudes sind nicht vorhanden.

Abgesehen von einem Heizungskeller ist die Kirche nicht unterkellert. In den Heizungskeller bestehen ebenfalls keine Einflugmöglichkeiten für Vögel oder Fledermäuse.

An der Fassade der Kirche befinden sich an den Dachüberständen umlaufend etwa 2 cm breite Spalten, die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse darstellen. Aufgrund der rauen Fassade mit Ziegelsteinen besteht eine Eignung als Sommerquartier.



Abb. 15 Zugang zum Heizungskeller.



Abb. 16 Dachüberstand mit Einflugmöglichkeit.



Abb. 17 Dachüberstand mit Einflugmöglichkeit.



Abb. 18 Dachüberstand mit Einflugmöglichkeit.

Im Gemeindezentrum standen einige Fenster von Abstellräumen in Kippstellung offen. Eine vergangene oder aktuelle Nutzung von Vögeln oder auch Fledermäusen in den Räumen konnte nicht festgestellt werden.

Gehölzuntersuchung

Die Bäume im Plangebiet wurden im 24. Juni 2020 auf das Vorhandensein von Nestern, Horsten und Höhlen untersucht. An dem Silberahorn im südlichen Plangebietsbereich konnte eine Höhlung in ca. 5 m Höhe festgestellt werden. Eine Quartiereignung für Fledermäuse oder Vögel wird ihr nicht zugeschrieben.



Abb. 19 Höhlung am Silber-Ahorn.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als NATURA 2000-Gebiete bezeichnet.

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung (500 m) (LANUV 2020A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Im Plangebiet und der näheren Umgebung (500 m) befinden sich keine Naturschutzgebiete (LANUV 2020A).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. In der Umgebung des Plangebietes befindet sich nördlich und südlich in einer minimalen Entfernung von 180 m das Landschaftsschutzgebiet LSG-3917-0024 „Ravensberger Hügelland“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet nicht genannt (LANUV 2020A).

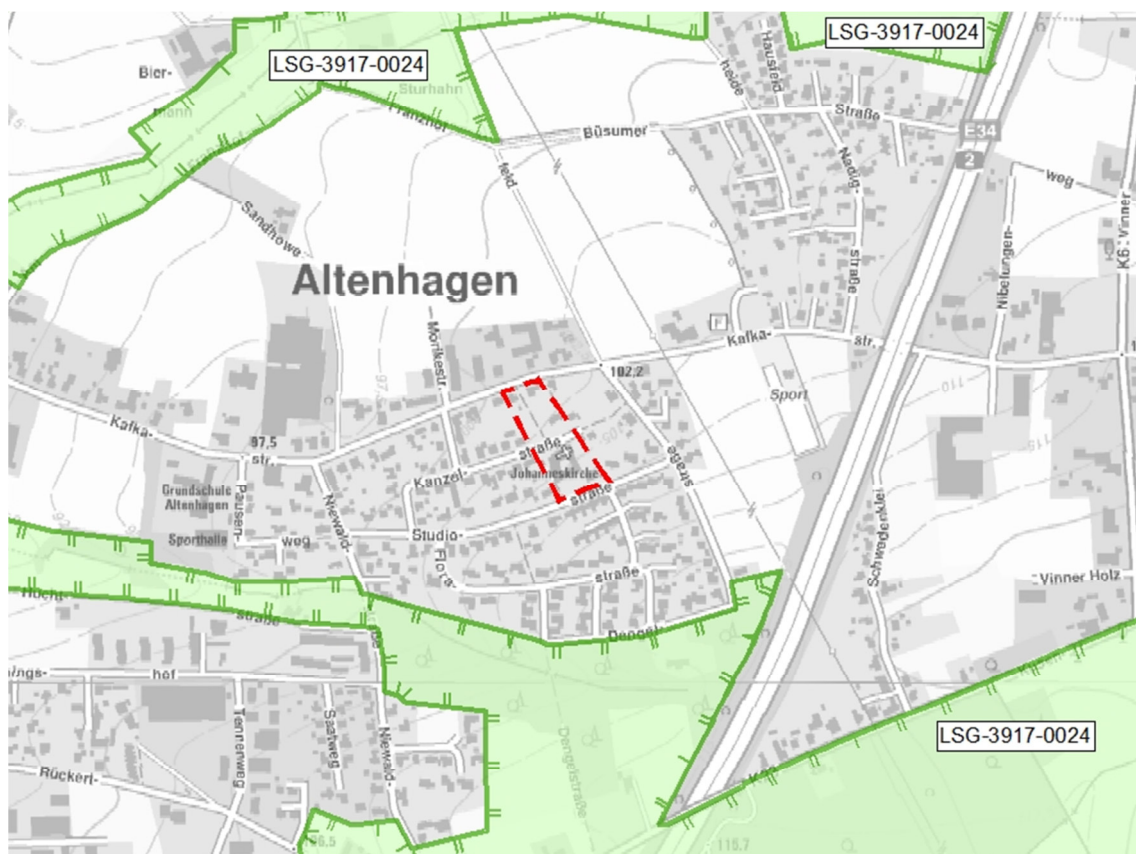


Abb. 20 Lage des Landschaftsschutzgebietes „Ravensberger Hügelland“ (grüne Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000 (LANUV 2020A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden (LANUV 2020A).

Biotoptakasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Etwa 440 m südöstlich des Plangebietes liegt die Biotopkatasterfläche BK-3917-634 „Waldgebiet am Kusenweg bei Bielefeld-Altenhagen“. In den Informationen zu der Biotopkatasterfläche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert (LANUV 2020A).

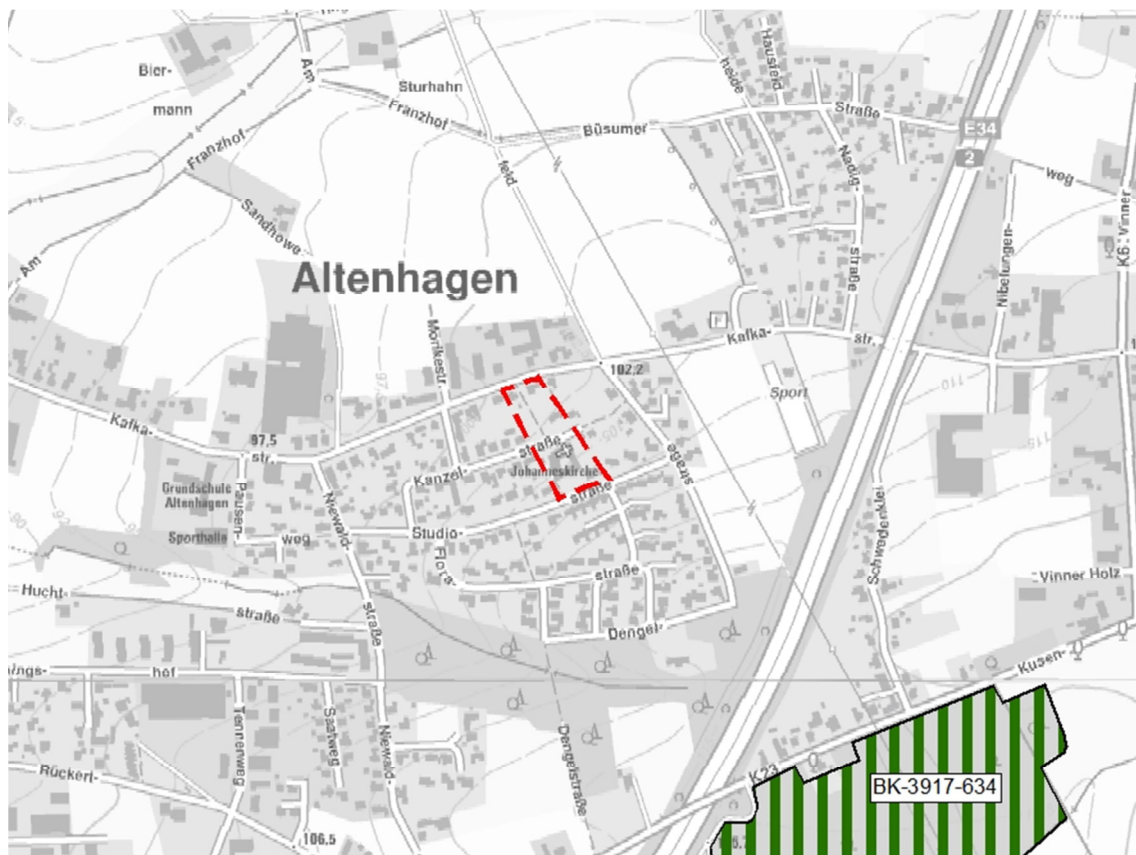


Abb. 21 Lage der Biotopkatasterfläche „Waldgebiet am Kusenweg“ (grüne Fläche) zum Plangebiet (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000 (LANUV 2020A).

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 300 m nordwestlich befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3917-006 „Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe im Herdorfer Hügelland“. In einer Entfernung von etwa 440 m befindet sich südöstlich des Plangebietes die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3917-008 „Lintheide und Lintholz beidseitig der BAB 2 östlich Bielefeld-Heepen“. In den Informationen zu den Biotopverbundflächen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten dokumentiert (LANUV 2020A).

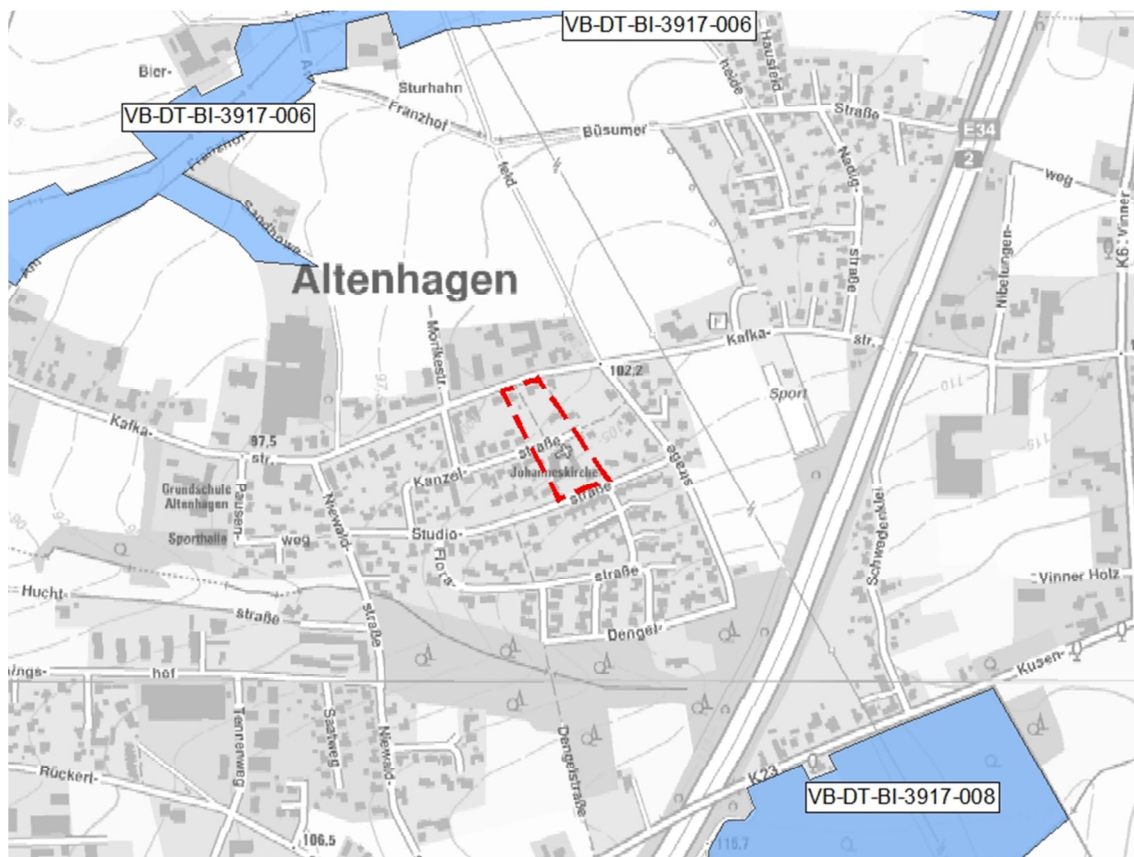


Abb. 22 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000 (LANUV 2020A).

Legende:

VB-DT-BI-3917-006 = Seitenbäche und Seitentälchen der Windwehe im Herdorfer Hügelland

VB-DT-BI-3917-008 = Lintheide und Lintholz beidseitig der BAB 2 östlich Bielefeld-Heepen

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS

Die Landschaftsinformationssammlung dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung (500 m) keine Vorkommen planungsrelevanter Arten (LANUV 2020A).

6.2.4 Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 4. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (vgl. Tab. 2) (LANUV 2020B).

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 27 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4, als planungsrelevant genannt (4 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 4) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region):

• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken

• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

• Gebäude

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U
Säugetiere					
Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	FoRu!
Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(FoRu)
Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu
Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vögel					
Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)	
Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na	
Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	Na	
Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	
Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	Na	(Na)	
Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	FoRu	
Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Kleingehölze	Gärten	Gebäude
Vorkommen: P = Plangebiet, U = Umgebung			P/U	P/U	P/U
Vögel					
Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Saatkrähe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	
Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na	FoRu
Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		

Legende:

Erhaltungszustand:

G = günstig,
 U = ungünstig/unzureichend,
 S = ungünstig/schlecht,
 + = sich verbessernd,
 - = sich verschlechternd
 unbek. = unbekannt

Lebensstätten:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte,
 Ru = Ruhestätte,
 Na = Nahrungshabitat,
 Pfl = Pflanzenstandort,
 () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,
 ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabensspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und

Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Untersuchungsgebiet gibt es gemäß Fachinformationssystem (FIS) Hinweise auf Vorkommen von 4 Fledermausarten und 23 Vogelarten (LANUV 2020b). Die Auswertung der Landschaftsinformationssammlung sowie der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, L = LINFOS, K = Kartierung, Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N. B. = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2020c)	Einschätzung des Vor- kommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erfor- derlich
Säugetiere					
Große Bartfle- dermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet geschlossene Laubwälder mit lückiger Strauchschicht und Kleingewässern, aber auch lineare Gehölzstruk- turen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gär- ten und Viehställen. Wochenstuben / Sommerquartier Gebäude. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude)	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Jagd- habitaten	Ja
Kleinabendsegler	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laub- wäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Alt- holzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Park- anlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude)	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Säugetiere					
Wasserfleder- maus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Ge- wässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflä- chen an stehenden und langsam fließenden Gewäs- sern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Wald- lichtenungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkä- sten / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbestän- den im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Jagdhabita- te im Untersuchungsge- biet Potenzielle Quartier- standorte im Plangebiet (Gebäude)	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Jagdhabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Bluthänfling	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Untersuchungsgebiet stellt einen geeigneten Lebensraum dar	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Bruthabitaten Verlust von potenziellen, nicht essenziellen Nahrungshabitaten	Ja
Eisvogel	FIS/ N. B.	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Gewässern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ N. B.	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlandungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefeldern. Bruthabitat Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, selten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Extensivgrünland, Waldlichtungen, Heidegebieten, Verlandungszonen und Getreidefeldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Feldsperling	FIS/ N. B.	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grün- landanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrän- dern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanla- gen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkäs- ten.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der Lage im Siedlungsbe- reich und der Störungen durch die angrenzenden Straßen keinen geeig- neten Lebensraum dar. Es wurden keine geeig- neten Brutstandorte nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ N. B.	Lebensraum Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. Bruthabitat Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt einen geeigneten Lebensraum dar	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Bruthabitaten Verlust von potenziel- len, nicht essenziellen Nahrungshabitaten	Ja
Graureiher	FIS/ N. B.	Lebensraum Kulturlandschaften in Kombination mit offenen Feldflu- ren und Gewässern. Bruthabitat Neststandort in Bäumen, Koloniebrut.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens einer offenen Feldflur und Gewässern keinen geeigneten Le- bensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Habicht	FIS/ N. B.	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Es wurden keine Horste nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ N. B.	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Totholz und Spechthöhlen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Kuckuck	FIS/ N. B.	Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern u. auf Industriebrachen. Bruthabitat Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der Lage im Siedlungsbereich und der Störungen durch die angrenzenden Straßen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Mäusebussard	FIS/ N. B.	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Es wurden keine Horste nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ N. B.	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine Nester am zum Abbruch vorgesehenen Gebäude nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/ N. B.	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Gestrüpp.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der Lage im Siedlungsbe- reich und der Störungen durch die angrenzenden Straßen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Rauchschwalbe	FIS/ N. B.	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von extensiv genutzter Kulturland- schaft und geeigneter Brutstandorte keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitat- bestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine offene, kleinräu- mig strukturierte Kultur- landschaft vorhanden ist	Keine Betroffenheit	Nein
Saatkrähe	FIS/ N. B.	Lebensraum halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland, teils auch in Park- anlagen und „grünen“ Stadtbezirken. Bruthabitat Nester bevorzugt in hohen Laubbäumen, Koloniebrut.	Keine Nester in den Bäumen nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Schleiereule	FIS/ N. B.	Lebensraum Kulturfollower in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine geeigneten Brutstandorte an dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude nachgewiesen wurden.	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	FIS/ N. B.	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Totholz und Spechthöhlen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Sperber	FIS/ N. B.	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Es wurden keine Horste nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ N. B.	Lebensraum Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Bruthabitat Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Keine geeigneten Brutstandorte am zum Abbruch vorgesehenen Gebäude sowie an Bäumen im Plangebiet	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Turmfalke	FIS/ N. B.	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Keine geeigneten Brutstandorte am zum Abbruch vorgesehenen Gebäude	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ N. B.	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine geeigneten Brutstandorte nachgewiesen wurden	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche	Einschätzung des Vorkommens im Un- tersuchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prü- fung erforder- lich
Vögel					
Waldohreule	FIS/ N. B.	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund der Lage im Siedlungsbereich und der Störungen durch die angrenzenden Straßen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Waldschnepfe	FIS/ N. B.	Lebensraum Größere, nicht zu dichte Laub- und Mischwälder mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht. Hohe Stetigkeit in Birken- und Erlenbrüchen. Meidet dicht geschlossene Bestände und Fichtenwälder. Bruthabitat Nest am Boden, meist am Rande eines geschlossenen Baumbestandes (z. B. an Waldlichtungen und Wegrändern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da keine Laub- und Mischwälder vorhanden sind	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

Vögel

Bluthänfling, Girlitz

7.1 Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Große Bartfledermaus nutzt Gebäude als Sommerquartier und Wochenstuben. Im Winter werden unterirdische Strukturen, wie Höhlen, Stollen und Keller besiedelt (LANUV 2020c).

Als Sommerquartiere und Wochenstuben dienen der Zwergfledermaus fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Hierzu zählen z. B. Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, Mauerspalten oder Dachböden. Ebenfalls bewohnt werden Baumquartiere und Nistkästen. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden sowie natürliche Felsspalten und unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen genutzt (LANUV 2020c / DIETZ et al. 2007).

Der Kleinabendsegler bevorzugt natürlich entstandene Baumhöhlen als Sommerquartiere und Wochenstuben, es werden aber vereinzelt auch Dachräume oder Gebäude besiedelt. Die Winterquartiere befinden sich in ebenfalls in Baumhöhlen, aber auch in Gebäuden.

Durch den Abbruch des Gebäudes kommt es zum Verlust von potenziellen Sommerquartieren. Ein Töten oder Verletzen von Fledermäusen durch die Entfernung des Daches kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG ist nicht auszuschließen. Potenzielle Winterquartiere sind nicht vorhanden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Bei den beschriebenen Quartieren an den Dachüberständen handelt es sich zunächst um potenzielle Quartiere. Potenzielle Lebensstätten, die tatsächlich nicht genutzt werden, stellen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar (LÜTKES & EWERS 2011).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen, müssen die Dachüberstände gemeinsam mit einem Fachgutachter von Hand entfernt werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausschließen.

Da die weiteren Gebäude im Plangebiet nicht begutachtet wurden, sind diese bei einem eventuellen Abbruch ebenfalls auf das Vorhandensein von potenziellen Quartiersmöglichkeiten zu untersuchen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Ergeben sich während der Abbrucharbeiten Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der Gebäudequartiere als Wochenstuben bzw. Sommer- oder Zwischenquartiere, müssen nach Vorgabe durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen geschaffen werden.

7.2 Vögel

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Sowohl Bluthänfling als auch Girlitz bewohnen siedlungsnahen Gärten und Parkanlagen. Aufgrund des dichten Bewuchses sind potenzielle Bruthabitate im Plangebiet vorhanden. Hinweise auf das Vorkommen von Bluthänfling und Girlitz ergaben sich nicht. Es ist zunächst keine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen vorgesehen. Potenzielle Betroffenheiten entstehen erst mit der Entfernung von Bäumen oder Sträuchern im Bereich der Gartenflächen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Aufgrund des Vorhandenseins vergleichbarer Strukturen im Untersuchungsgebiet sind Ausgleichsmaßnahmen bei Entfernung einzelner Gehölze oder Sträucher nicht erforderlich.

8.0 Resümee

Anlass für die Planung ist, dass die vorhandenen kirchlichen Einrichtungen zwischen „Kanzelstraße“ und „Studiostraße“ im Stadtteil Altenhagen perspektivisch weitestgehend nicht mehr für kirchliche Zwecke genutzt werden. Da das Umfeld der Einrichtungen wohnbaulich geprägt ist und innerhalb der Stadt Bielefeld und im Stadtteil Altenhagen ein hoher Bedarf an Wohnraum besteht, sollen die Flächen weitgehend einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt werden.

Das Untersuchungsgebiet ist gekennzeichnet von der Lage innerhalb der Ortslage von Bielefeld-Altenhagen. Das Plangebiet erstreckt sich nördlich und südlich der „Kanzelstraße“ bis zur „Kafkastraße“ im Norden und zur „Studiostraße“ im Süden.

Nördlich der „Kanzelstraße“ befinden sich Wohngebäude mit Gartenflächen, die von Rasenflächen und Gehölzen geprägt werden. Zu den dort vorkommenden Gehölzarten zählen Buchsbaum (*Buxus sempervirens*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Eibe (*Taxus baccata*) sowie eine Kiefer (*Pinus*), Kirsche (*Prunus*) und eine Platanen (*Platanus x acerifolia*). Unmittelbar nördlich der „Kanzelstraße“ befindet sich ein gepflasterter Parkplatz, von dem ein asphaltierter Fußweg in nördliche Richtung führt. Südlich der „Kanzelstraße“ befindet sich eine Kirche mit Gemeindezentrum sowie parkartig gestalteten Freiflächen. Neben Rasenflächen und Ziersträuchern sind hier ein Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), ein Silber-Ahorn (*Acer saccharinum*) sowie eine Blut-Buche (*Fagus sylvatica f. purpurea*) hervorzuheben. Im Südosten befindet sich noch ein einzeln stehendes Wohnhaus, welches auch erhalten bleibt.

Das Plangebiet befindet sich im 4. Quadranten des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 27 Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt (4 Fledermausarten, 23 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 24. Juni 2020 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabensstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Resümee

Die Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I) hatte zum Ergebnis, dass es im Untersuchungsgebiet Hinweise auf ein Vorkommen von 4 Fledermausarten und 23 Vogelarten gibt. Die Landschaftsinformationssammlung LINFOS dokumentiert keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und der näheren Umgebung. In den Informationen zu den Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereiche werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden: Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Bluthänfling, Girlitz

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen, müssen die Dachüberstände gemeinsam mit einem Fachgutachter von Hand entfernt werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG auszuschließen.

Um eine Betroffenheit von Vögeln (insbesondere Bluthänfling und Girlitz) auszuschließen, muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche

Resümee

Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen, diese frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine artenschutzrechtlich relevante Störwirkung durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“ der Stadt Bielefeld und eine daraus resultierende Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Um eine Betroffenheit von Fledermäusen auszuschließen, müssen die Dachüberstände gemeinsam mit einem Fachgutachter von Hand entfernt werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, sind durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu ergreifen, die eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ausschließen.

Ergeben sich während der Abbrucharbeiten Hinweise auf eine tatsächliche Nutzung der Gebäudequartiere als Wochenstuben bzw. Sommer- oder Zwischenquartiere, müssen nach Vorgabe durch den Fachgutachter in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen geschaffen werden.

Um eine Betroffenheit von Vögeln (insbesondere Bluthänfling und Girlitz) auszuschließen, muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.

Aufgrund des Vorhandenseins vergleichbarer Strukturen im Untersuchungsgebiet sind Ausgleichsmaßnahmen bei Entfernung einzelner Gehölze oder Sträucher nicht erforderlich.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Resümee

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“ der Stadt Bielefeld löst unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sowie der ggf. erforderlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Juni 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HEMPEL & TACKE (2020A): Stadt Bielefeld. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung. Vorentwurf. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Stadt Bielefeld. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/A 19 „Kanzelstraße / Studiostraße“. Nutzungsplan, Gestaltungsplan, Angabe der Rechtsgrundlagen, Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise und sonstige Darstellungen zum Planinhalt. Vorentwurf. Bielefeld.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)

<https://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos>
Zugriff: 24.06.2020, 14:35 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/lrt/39174>
Zugriff: 24.06.2020, 18:30 MESZ.

LANUV (2020C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
Zugriff: 24.06.20120, 07:10 MESZ.

LÜTKES & EWERS (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. München.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.